



## **Reglement strukturierte Weiterbildung TPA**

SVK, SVAT, VSTPA und GST erlassen folgendes Reglement per 30.08.2019. Der Gremienausschuss Weiterbildung TPA besteht aus je einem Vertreter dieser erwähnten Sektionen bzw. Verbände.

### **1 Zielsetzungen**

#### **1.1 Allgemein**

Die oben erwähnten Fachsektionen und die GST fördern in Zusammenarbeit mit weiteren fachspezifischen Sektionen und Gruppierungen, sowie der Vetsuisse Fakultät die Weiterbildung der TPA in verschiedenen Tätigkeitsbereichen durch Integration neuester Erkenntnisse auf den entsprechenden Fachgebieten im Rahmen der praktischen Tätigkeit. Ziel der anerkannten Weiterbildung TPA ist die Erhöhung der Zufriedenheit der TPA im Beruf durch eine höhere Wertschätzung und Aufwertung des TPA-Berufes. Gleichsam soll eine Entlastung und Unterstützung der Tierärztinnen und Tierärzte im Praxisalltag geschaffen werden, um einen Mehrwert für die Praxis zu erzielen. Die Weiterbildungen müssen fachlich klar definiert und von praktischer Relevanz sein. Eine Abgrenzung zur tierärztlichen Tätigkeit muss deutlich gemacht werden.

Nach erfolgreichem Bestehen der Prüfung der strukturierten Weiterbildung wird ein Diplom als Kompetenznachweis ausgestellt.

### **2 Grundlagen der Weiterbildung**

Die strukturierte Weiterbildung basiert auf der, von den entsprechenden Arbeitsgruppen ausgearbeiteten strukturierten Weiterbildung TPA und den durch den Gremienausschuss genehmigten Lernzielen und Lerninhalte.

### **3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Weiterbildung**

- a) Dipl. TPA mit eidgenössischen oder einem anderen in der Schweiz anerkannten Diplom als TPA und mindestens zwei Jahren Berufstätigkeit als TPA.
- b) Personen, welche nicht diplomierte TPA EFZ oder äquivalent sind, sollen im Berufsfeld mindestens seit drei Jahren tätig gewesen sein.

### **4 Struktur des Weiterbildungsprogrammes**

- a) Die aktuellen und praxisrelevanten Bereiche des jeweiligen Themengebietes müssen berücksichtigt und gelehrt werden.



- b) Die Ausbildungsmodule haben die Mindestanforderungen von 4 Modulen (1 Modul = 2 Tage) exkl. Prüfung.
- c) In Spezialfällen, welche den organisatorischen Aufwand der Prüfung betrifft, kann ein Antrag zuhanden des Gremiums eingereicht werden.
- d) Mindestens eine Falldokumentation oder eine Fallpräsentation muss in die Weiterbildung integriert sein.

## 5 Prüfungsstruktur

### 5.1 Prüfungszulassung

Die Kandidatin oder der Kandidat

- a) muss sämtliche vorgegebenen Module absolviert haben.
- b) muss ein eidgenössisches Diplom TPA oder ein anderes in der Schweiz anerkanntes Diplom als TPA vorweisen können.
- c) muss eine Falldokumentation oder eine Fallpräsentation eingereicht oder präsentiert haben
- d) muss einen Case Log geführt haben.
- e) muss den Nachweis über die Bezahlung der Prüfungsgebühr erbracht haben.

### 5.2 Prüfung

- a) Es soll eine dokumentierte Prüfung nach dem Absolvieren aller Module durchgeführt werden.
- b) Die Prüfung kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden. Bei Prüfungswiederholung wird eine Gebühr erhoben.
- c) Die Prüfung muss im Anschluss an den Kurs oder im Verhinderungsfall auf den nächst möglichen Termin absolviert werden.
- d) Nicht-Mitglieder des Verbandes Schweizerischer Tiermedizinischer Praxisassistenten/innen (VSTPA) entrichten eine zusätzliche Gebühr in der Höhe des Jahresbeitrages der VSTPA.

### 5.3 Prüfungskommission

- a) Die Prüfung wird von einer Prüfungskommission durchgeführt.
- b) Die Prüfungskommission setzt sich aus Kursreferenten und externen Experten zusammen.

## 6 Erlangen des Weiterbildungsdiplomes

- a) Personen, welche ein Diplom erlangen möchten, müssen nach Abschluss der Weiterbildung erfolgreich eine Prüfung absolvieren.



- b) Voraussetzung für die Verleihung des Diploms sind die in Punkt 5 festgehaltenen Bedingungen und das Bestehen der Prüfung.
- c) Das Diplom wird auf Antrag des Gremienausschusses vom Vorstand der VSTPA verliehen.

## 7 Rezertifizierung und Verlust

### 7.1 Anforderungen

Alle 5 Kalenderjahre sind mindestens 4 BP im jeweiligen Fachbereich zu erlangen. Diese können erreicht werden durch:

- a) 1 Fallbericht (2BP) zu Händen der Fachkommission
- b) Von der Fachkommission angebotener Rezertifizierungskurs
- c) Ein Case log mit einer von der Fachkommission zu bestimmenden Art und Anzahl Fälle.
- d) Trägerinnen und Träger des Diplomes verlieren bei Nichterfüllen der Fortbildungspflicht das Recht auf das Tragen des Titels.
- e) Die Gebühr für die Rezertifizierung richtet sich nach dem Aufwand. Mitglieder der VSTPA haben einen Vorteil von 50%.

### 7.2 Verlust des Diplomes

- a) Die Belege zur Einhaltung der Fortbildungsvorschriften müssen von den Ausweisträgern ohne Aufforderung alle 5 Jahre der VSTPA schriftlich zugestellt werden. Die Ergebnisse dieser Kontrollen werden dem Gremienausschuss Weiterbildung TPA weitergeleitet.
- b) Pensionierte, nicht mehr klinisch tätige Diplominhaber sind von der Rezertifizierungspflicht befreit.

## 8 Gremien und deren Zuständigkeiten

### 8.1 Gremienausschuss Weiterbildung TPA

- a) Er besteht aus je einem Vertreter der SVK, SVAT, VSTPA und GST.
- b) Er konstituiert sich selber. Der Präsident hat den Stichtscheid.
- c) Er hat die strategische Führung in Sachen Weiterbildung TPA.

### 8.2 Fachkommission

- a) Erarbeitet das Weiterbildungsprogramm.
- b) Führt die Weiterbildung durch.
- c) Erstellt die Vorgaben für die Falldokumentation oder die Fallpräsentation.
- d) Erstellt die Vorgaben für das Bestehen der Prüfung.
- e) Kontrolliert die Unterlagen für die Prüfungszulassung und erteilt die Prüfungszulassung.



- f) Gibt rechtzeitig das Datum für das Einreichen der Prüfungsunterlagen sowie den Prüfungstermin bekannt.
- g) Sie legt die Prüfungsgebühr fest.
- h) Bestimmt die Prüfungskommission.
- i) Schlägt dem Gremienausschuss Weiterbildung TPA vor, das entsprechende Diplom den Kandidaten/innen zu verleihen.

### **8.3 Aufsichtskommission**

Die Aufsichtskommission wird durch die Organisation der Arbeit TPA (OdA TPA) besetzt. Sie überprüft, als unabhängige Instanz, Rekurse gegen Prüfungsentscheide.

## **9 Rechtsmittel**

Rekurse gegen Prüfungsentscheide der Prüfungskommission sind innert 10 Tagen nach Eröffnung des Entscheides schriftlich an die Aufsichtskommission zu richten.

## **10 Inkrafttreten**

Dieses Reglement wurde von der Mitgliederversammlung der SVK 2017 in Auftrag gegeben, durch den Vorstand der SVK, der SVAT und der GST genehmigt und tritt per 30.08.2018 in Kraft.